



Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Janneby (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 2026/27) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 631) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 2025/168) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.09.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage von Janneby, der Ortsteil Süderzollhaus sowie der Eggebeker Weg und Jannebyer Weg außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3 StrWG).

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub und Wildkraut auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen. Die Reinigung ist regelmäßig monatlich und zusätzlich nach Bedarf durchzuführen. Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßen und -teile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf den Eigentümer dieser Grundstücke auferlegt

- a) Gehwege (Teile einer Straße oder selbstständige Gehwege) mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) begehbbare Seitenstreifen,
- c) gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege,
- d) Radwege,
- e) Rinnsteine und Pflasterrinnen,
- f) Wohnwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten sind.

Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen.

(2) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Seite ein Gehweg vorhanden ist.

(3) Die Eigentümer von Grundstücken in Stichwegen haben zusätzlich die verbleibende Straßenfläche in der Frontfläche ihres Grundstückes zu reinigen. Stichwege sind öffentliche Straßen, die

- a) keine Geh- und Radwege aufweisen
- b) Sackgassen ohne Wendemöglichkeit/-anlage.

Sofern sich Grundstücke in der Frontlänge gegenüberliegen, hat jeder Eigentümer jeweils die Hälfte der Straßenbreite zu reinigen. Liegt die Frontlänge eines Grundstückes oder mehrere Grundstücke ausschließlich am Ende der Straße, so haben diese Eigentümer oder diese Eigentümerinnen die in Absatz 1 Buchstabe a) bis f) beschriebenen Pflichten zu erfüllen. Die Reinigungspflicht der übrigen Eigentümer, der in der Straße gelegenen Grundstücke, ist insoweit beschränkt.

(4) Die Reinigung von Eckgrundstücken umfasst die Frontlänge des Grundstückes an allen anliegenden Straßen. Im Übrigen gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.

(5) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat, oder
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Eine nachweislich ausreichende Haftpflichtversicherung für den Beauftragten muss vorliegen.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßen und -teile sind in einem sauberen Zustand zu halten und von wildwachsenden Kräutern zu befreien. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und chemischen Mitteln ist untersagt. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind oberflächlich von Schmutz, Laub und Unrat zu befreien und zu reinigen, insbesondere ist der Wasserabfluss jederzeit sicherzustellen. Die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind von der Oberfläche her jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.

Einer mit der Reinigung über das normale Maß hinaus verbundene Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

Im Übrigen richtet sich Art und Umfang der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

2) Bei Glatteis und Schnee sind Geh- und Radwege mit geeigneten Streustoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist, so oft wie erforderlich,

unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.

(4) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen. Schneemengen, die dem Fußgängerverkehr behindern, sind unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(5) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf geeignete Flächen des eigenen Grundstückes zu verbringen. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, so sind Schnee und Eis auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch am Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Es ist untersagt, Schnee und Eis von Grundstücken in die öffentlichen Bereiche (z.B. Fahrbahn, Gehweg) zu schaffen.

(6) Nach Beendigung der durch Schnee und Eis entstandenen Rutschgefahr sind die Streurückstände unverzüglich und umweltgerecht zu beseitigen.

(7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4 Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß einer Normalnutzung hinaus verunreinigt, hat diese Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen,

andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verantwortung des Reinigungspflichtigen im Rahmen dieser Satzung.

(2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigung durch Tierkot. Tierführerinnen und Tierführer sowie Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, Tierkot unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 LDSG vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der aktuellen Fassung zu erheben:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift,
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks,
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet das LDSG in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2007 außer Kraft.

Gemeindesiegel

Janneby, den 07.09.2026

gez. Birgit Blunck
Birgit Blunck
Bürgermeisterin